



Entscheidung Nr. I 15/82 vom 24. Sept. 1982  
(Pr. 397/82 und 398/82)

In der Prüfsache

betreffend die Videofilme "Mädchen zwischen Schulbank und Bahnhof Zoo - Erst 16 und nichts ist ihnen fremd" und "Mädchen zwischen Schulbank und Treffpunkt Zoo - Erst 16 und nichts ist ihnen fremd, Video-Ufa-Kino GmbH, Düsseldorf, wegen Inhaltsgleichheit mit dem bereits indizierten Videofilm "Die Schulmädchen vom Treffpunkt Zoo - Erst sechzehn - und nichts ist ihnen fremd", Video-Ufa-Kino GmbH, Düsseldorf (Entscheidung der BPS Nr. 3088 vom 2. Juli 1981, Bundesanzeiger Nr. 122 vom 8. Juli 1981) wird gemäß § 18a Abs. 1 GjS verfügt:

Die Videofilme

"Mädchen zwischen Schulbank und Bahnhof Zoo - Erst 16 und nichts ist ihnen fremd" und "Mädchen zwischen Schulbank und Treffpunkt Zoo - Erst 16 und nichts ist ihnen fremd" werden als inhaltsgleich mit dem o.a. bereits indizierten Videofilm

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

G r ü n d e

Der von amtswegen vorgenommene Vergleich der Videofilme mit dem bereits indizierten Videofilm hat folgendes ergeben:

Die verfahrensgegenständlichen Videofilme sind vollkommen identisch mit dem bereits indizierten Videofilm. Bei den verfahrensgegenständlichen Videofilmen wurden lediglich zur Umgehung der Indizierungsfolgen die Titel geändert.

Die Videofilme "Mädchen zwischen Schulbank und Bahnhof Zoo - Erst 16 und nichts ist ihnen fremd" und "Mädchen zwischen Schulbank und Treffpunkt Zoo - Erst 16 und nichts ist ihnen fremd" Video-Ufa-Kino GmbH, Düsseldorf, waren daher gemäß § 18a Abs. 1 GjS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

